

Wartungs- und Pflegevertrag für die Webseite www.sprungbrett-bayern.de

Zwischen dem

Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.

SCHULEWIRTSCHAFT Bayern

Projekt „sprungbrett bayern“

Infanteriestraße 8

80797 München

vertreten durch

Sandra Stenger, vertreten durch Michael Mötter, Stv. Geschäftsführung Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., Geschäftsführung SCHULEWIRTSCHAFT Bayern

– im Folgenden „bbw“ genannt –

und der Agentur

vertreten durch

– im Folgenden: „Agentur“ genannt –

wird folgender **Wartungs- und Pflegevertrag** geschlossen:

Projektträger



Förderer



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hauptförderer



§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Leistungen für die Webseite www.sprungbrett-bayern.de.

(2) Die von der Agentur zu erbringenden Leistungen setzen sich zusammen aus Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind, Aktualisierung und Erweiterung von Softwareprogrammen (insgesamt „Pflegeleistungen“) sowie aus sonstigen Leistungen zur Anpassung und Fortentwicklung von Softwareprogrammen nach den Wünschen und Bedürfnissen des bbw („sonstige Leistungen“).

§ 2 Geltung und Reihenfolge der Vertragsbedingungen

Alle Rechtsgeschäfte werden zu diesen Bedingungen abgeschlossen. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen des Wartungs- und Pflegevertrag nach Vertragsschluss, die ausschließlich schriftlich zu treffen sind,
- b) der Wartungs- und Pflegevertrag nach Vertragsschluss
- c.) Die Ausschreibungsunterlagen vom 17.01.2025
- d.) Das Angebot zur Ausschreibung vom XX.XX.XXXX

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Die Agentur wird die Pflegeleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Sie berücksichtigt dabei gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des bbw.

(2) Die Agentur wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Sie wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung sie kennt, deren Ausführung sie beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

(3) Die Agentur darf ihre Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des bbw auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Subunternehmern. Der bbw darf seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

§ 4 Fehlerbeseitigung

(1) Die Agentur wird Mängel der Software, die während der Laufzeit dieses Pflegevertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.

(2) An der Software auftretende Mängel sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzarbeiten. Die Agentur wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

- Kritischer Mangel (Priorität 1): Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.
- Wesentlicher Mangel (Priorität 2): Störung, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsmängel kann zu einem kritischen Leistungsmangel führen.
- Sonstiger Mangel (Priorität 3): Sonstige Störung, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Mängel kann zu einem wesentlichen bzw. kritischen Leistungsmangel führen.

Projekträger



Förderer



Hauptförderer



(3) Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und der Interessen der Agentur.

(4) Die Agentur wird Mängel innerhalb der folgenden Fristen beseitigen („Beseitigungsfrist“):

- Kritische Mängel innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Meldung.
- Wesentliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Meldung.
- Sonstige Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Meldung, spätestens aber mit der nächsten Programmversion der Software.

(5) Sofern absehbar ist, dass sich ein kritischer oder wesentlicher Mangel nicht innerhalb der in vorstehendem Abs. 4 definierten Zeiträume beheben lässt, wird die Agentur innerhalb der dort genannten Fristen eine Behelfslösung (Workaround) bereitstellen. Die Bereitstellung des Workarounds entbindet die Agentur nicht von seiner Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung des Mangels.

(6) Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Auftraggeber berechtigt, der Agentur Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Die Verpflichtung von der Agentur, die für die jeweilige Mangelkategorie vorgegebenen Reaktions- und Beseitigungsfristen einzuhalten, bleibt unberührt.

(7) Die Agentur ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Auftraggeber keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim bbw gegeben sind.

§ 5 Neue Programmversionen

(1) Die Agentur stellt sicher, dass das eingesetzte CMS „TYPO3“ jeweils dem neuesten Stand der installierten Version entspricht. Enthalten ist die Installation von TYPO3 Minor-Updates, d. h. Installation der TYPO3 Versionen mit Änderungen an der dritten Stelle der Versionsnummer, also beispielsweise von TYPO3 V11.5.24 auf V11.5.25. Bei TYPO3-Versionen mit Änderungen an der dritten Stelle der Versionsnummer werden Sicherheitslücken von der TYPO3 Association geschlossen.

Abgrenzung

- Major-Updates Updates, also beispielsweise das Update von TYPO3 V11 auf V12, sind nicht in diesem Wartungsvertrag enthalten.
- Änderungen an der zweiten Stelle der Versionsnummer, beispielsweise von TYPO3 V11.4.xx auf V11.5.xx gibt es bei TYPO3 Long Term Support (LTS) Versionen nicht und sind daher ebenfalls nicht in diesem Wartungsvertrag enthalten.

(2) Neue Programmversionen müssen zu den vorherigen Versionen der Software abwärtskompatibel sein, auch zu vorhandenen Schnittstellen der Software mit anderer Software. Ausschließlich der Fehlerbehebung dienende Patches sind von sonstigen Releases und Updates zu trennen.

(3) Gegenstand der nach diesem Vertrag geschuldeten Pflegeleistungen ist die jeweils aktuelle Minor TYPO3-Programmversion.

§ 6 Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung

(1) Die Agentur wird auf Wunsch des bbw und auf der Basis eines gesonderten Auftrags sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:

- Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des bbw;
- Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des bbw, einschließlich neuer Programmversionen (z.B. neue Releases, Updates/Upgrades) von im System verwendeter Drittsoftware;

Projekträger



Förderer



Hauptförderer



- Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch das bbw, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von der Agentur verursachte Einwirkungen entstanden sind;
- Sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Software nach Anforderung des bbw;
- Beratungsleistungen.

(2) Ein Vergütungsanspruch der Agentur setzt einen schriftlichen Auftrag des bbw voraus.

(3) Die Agentur darf die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen sowie von Beratungsleistungen nur verweigern, wenn ihr deren Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.

§ 7 Rechteübertragung

(1) Die Agentur räumt dem bbw an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der bbw ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

(2) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit der Agentur im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere die Programmierung, Änderung und Weiterentwicklung von Softwareprogrammen sowie die bei deren Entwicklung entstandenen und in Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Ideen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen und Berichte, sowie Entwurfs-, Dokumentations- und Schulungsmaterial über die Anwendung und Pflege von Softwareprogrammen.

(3) Verändert der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen erlischt jegliche Gewährleistung des Auftragnehmers.

§ 8 Mitwirkung des bbw

(1) Die Meldung von Mängeln der Software hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der bbw e. V. die Meldung in Textform spätestens innerhalb zweier Werktagen nachholt. Die Meldung hat den Mangel (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Mangels) präzise zu beschreiben und einen Vorschlag zur Einstufung des Mangels in eine Kategorie gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrags zu enthalten.

(2) Dem bbw wird die Agentur vor Ort zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen.

(3) Der bbw e.V. wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner für die Agentur bereitsteht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Projekträger



Förderer



Hauptförderer



§ 9 Vergütung

(1) Der bbw wird Pflegeleistungen der Agentur zu folgenden Tagessätzen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergüten.

- Für alle Leistungen im Rahmen des vereinbarten Budgets
xxx EUR pro Stunde / xxx EUR pro Personentag
- Für alle Leistungen über vereinbarte Budget hinaus
xxx EUR pro Stunde / xxx EUR pro Personentag

Ein Personentag beinhaltet 8 Arbeitsstunden.

(2) Die Vergütung nach der jeweiligen Leistungserbringung jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Die Parteien sind frei, für diese Leistungen ein anderes Vergütungsmodell zu vereinbaren.

(3) Der Rechnung sind Nachweise für die Tätigkeiten und Aufwendungen beizulegen. Nicht nachgewiesene Tätigkeiten und Aufwendungen sind vom bbw nicht zu erstatten.

(4) Für den Vertragszeitraum vom 1. März 2025 bis 31. Dezember 2025 ist ein maximales Budget von 26.000 € (Brutto) abrufbar. Um Ressourcensicherheit und Planbarkeit seitens des Auftragnehmers zu gewährleisten, werden die Leistungen nach Möglichkeit zu einem monatlich gleichbleibenden Kontingent abgerufen. Für die Weiterentwicklung der Webseite steht im Vertragszeitraum ein Budget von 25.000 € (Brutto) zur Verfügung. Sollte das Budget nicht aufgebraucht werden, wird nur die verbrauchte Summe gemäß Aufwand abgerechnet.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel

(1) Die Agentur gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

(2) Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird die Agentur den bbw unverzüglich schriftlich unterrichten und diesem die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.

(3) Die Agentur wird auf eigene Kosten und nach ihrer Wahl entweder dem bbw die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird die Agentur alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassung von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen. Ist die Agentur nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist der bbw zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Das Recht des bbw, darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird die Agentur den bbw von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadenersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freistellen. Die Freistellung steht unter der Voraussetzung, dass der bbw nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließt oder diese anerkennt.

Projekträger



Förderer



Hauptförderer



§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 1. März 2025 und endet am 31. Dezember 2025.

(2) Der bbw ist berechtigt, den Vertrag bereits während der Festlaufzeit zum Monatsende jeweils mit einer Frist von drei Monaten ordentlich zu kündigen.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn der zugrundeliegende Erstellungsvertrag der Webseite durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird,
- wenn die Agentur einen Fertigstellungstermin nicht einhält und eine vom bbw gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, es sei denn die Agentur hat die Verzögerung nicht zu vertreten,
- wenn die Agentur andere Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§12 Subunternehmer

Die Einschaltung Dritter (Subunternehmer) durch die Agentur zur Leistungserbringung bedarf der vorherigen Benennung des jeweiligen Subunternehmers sowie der schriftlichen Zustimmung des bbw. Die Agentur haftet für Handlungen der Subunternehmer wie für eigene Handlungen.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, personenbezogene Daten unter Verantwortung des bbw oder anderer Stellen, sowie – für die Agentur – sämtliche Arbeitsergebnisse.

(2) Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Zwischen dem bbw und der Agentur wird nach Vertragsabschluss eine gesonderte Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

§14 Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Agentur sichert zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung des zu liefernden Produktes ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr.182 erfolgt sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

73-W: „Öffentliches Auftragswesen: Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ vom 29. April 2008, Az.: B II 2-515-252.

Projekträger



Förderer



Hauptförderer



§ 15 Scientology-Ausschluss

(1) Die Agentur verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder sie noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.

(2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der bbw berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 16 Sonstiges

(1) Im Falle von Widersprüchen zu den bereits zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen haben die Regelungen dieses Vertrags Vorrang.

(2) Der bbw e.V. darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen die Agentur nur nach schriftlicher Zustimmung der Agentur auf Dritte übertragen.

(3) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden keine Anwendung.

(6) Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

(8) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

München, den 01.02.2025

Michael Mötter

stv. Geschäftsführer

Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Projektträger



Förderer



Hauptförderer

